

Fallliste "Sportrecht" gemäß § 6 Abs. 3 FAO

- Muster -

Lfd. Nr.	Teilbereich gemäß § 14 q FAO	Rubrum und/ oder internes Aktenzeichen	Gegenstand	Konkrete Art und Umfang der Tätigkeit	Beginn und Ende der Tätigkeit / Umfang Stand des Verfahrens	Gericht und gerichtliches Aktenzeichen
I. Sportverbandsgerichtsverfahren, sonstige Gerichtsverfahren, außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren						
1	(Nr.3)	Mainz 05 ./. HM 15/2595	Der Kläger ist Fußballer. Die Parteien haben einen Arbeitsvertrag geschlossen und streiten um die Befristung des Arbeitsverhältnisses und Prämien.	Außergerichtliche Beratung des Vereins und Vertretung vor dem ArbG, LAG und BAG	10.09.09 bis 31.03.19 -Aufwendiges Arbeitsgerichtliches Verfahren über 3 Instanzen -Aufwand ca. 80 h - abgeschlossen -	ArbG Mainz 3 Ca 1197/14 LAG RP 4 Sa 202/15 BAG 7 AZR 312/16
II. Weitere nicht rechtsförmliche Verfahren						
III. Sonstiges (Vorträge / Dozententätigkeit / Veröffentlichungen oder ähnliches im Bereich des Sportrechts)						

Ergänzende Hinweise

Nach § 6 Abs. 3 FAO muss die Fallliste folgende Angaben enthalten:

Aktenzeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit sowie Stand des Verfahrens.

Die Fälle sollten hinreichend konkretisiert sein, d. h. einzelne Stichwörter genügen in der Regel nicht, um dem Fachausschuss zu verdeutlichen, welche Tätigkeit in dem jeweiligen Fall entfaltet wurde.

„Die aufgelisteten Fälle sind möglichst genau zu dokumentieren. Der Gegenstand der Angelegenheit sollte so aussagekräftig, wie in wenigen Worten möglich, dargestellt werden. Nach dem Sinn der Regelung muss die Liste nachvollziehbar sein, um der Rechtsanwaltskammer die Prüfung zu ermöglichen, ob die aufgenommenen Fälle dem angegebenen Fachgebiet entstammen, ein zusammenhängender Lebenssachverhalt nicht unzulässig mehrfach erfasst ist, ob die Anzahl der erforderlichen gerichtlichen Fälle erreicht wird und ob die Frist von drei Jahren eingehalten ist. Über die bloße Plausibilitätsprüfung hinaus können die Angaben in der Liste anhand von Arbeitsproben, die auf Verlangen vom Rechtsanwalt vorzulegen sind, jedenfalls stichprobenartig nachgeprüft werden. Letzteres setzt voraus, dass die Angaben in der Liste so detailliert sind, dass die Feststellung der Identität des zu überprüfenden Falls mit der Arbeitsprobe möglich ist (BGH Beschl. vom. 21.05.2004, NJW 2004, 2748).“

Im Einzelnen :

1. In der Spalte "Gegenstand" ist der Lebenssachverhalt so hinreichend zu beschreiben, dass die wesentlichen **materiellen** Rechtsfragen (unter Benennung der einschlägigen Normen) ersichtlich sind und der konkrete Bezug zum jeweiligen Fach(teil)gebiet i. S. d. § 14 i) FAO hergestellt werden kann.
2. In der Spalte "Konkrete Art und Umfang der Tätigkeit" sind die Einzeltätigkeiten **konkret** zu beschreiben. Dies gilt insbesondere für komplexere Fälle, weil nur dann über eine ggf. stärkere Gewichtung des Falles entschieden werden kann.
3. Nach § 5 Abs. 1 lit. x) FAO sind Fälle 80 nachzuweisen, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren (Sportverbandsgerichtsverfahren, sonstige Gerichtsverfahren, außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren). Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14q Nr. 1, 3 bis 11 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens fünf Fälle. Im Rahmen der nach § 5 Abs. 1 lit x) FAO nachzuweisenden rechtsförmlichen Verfahren ist Sportverbandsgerichtsverfahren und Schlichtungs- und Schiedsverfahren die Tätigkeit (Schiedskläger etc.) und die Verfahrensart anzugeben.